

Ungültig

~~Zum Teil ungültig~~

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
VORSTAND

Zentrale Tarifsammlung Nr. 211
I. Abt.: Tarif- und Lohnwesen

FRANKFURT AM MAIN
Untermainkai 70-78

Bayern

Industrie: Arbeiter / 1



Abschlußdatum: 1. September 1959

Auszug aus Manteltarifvertrag

Zwischen dem

Verein der Bayerischen Metallindustrie, München 2, Briener Straße 3/II,
einerseits,
und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung München, München 15, Schwanthalerstraße 64,

andererseits,

wird folgender Manteltarifvertrag abgeschlossen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Der Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich: Für das Land Bayern.
2. Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen der Metallindustrie sowie deren Hilfs- und Nebenbetriebe, soweit sie dem Betriebszweck des Hauptbetriebes dienen.
Protokollnotiz zu Ziffer 2:
Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß für die Frage, ob ein Betrieb in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fällt, die Verbandszugehörigkeit des Arbeitgebers maßgebend ist.
3. Persönlich: Für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Nichtmetallarbeiter sowie für die gewerblichen Lehr- und Anlernlinge.

II. Arbeitszeit

§ 2

1. (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll 44 Stunden nicht überschreiten. Ihre Verlängerung ist beim Vorliegen eines dringenden betrieblichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Betriebsrates im Rahmen des § 7 AZO

Bitte letzte Seite beachten!

5. Mehrmaschinenarbeit (Mehrstellenarbeit) liegt dann vor, wenn ein Arbeitnehmer an mehreren Maschinen (Arbeitsstellen) zur Erfüllung von Arbeitsaufträgen tätig ist.
6. Fließarbeit ist solche Arbeit, bei der ein zeitlich bestimmtes Fortbewegen und ein stetiger Arbeitsfortschritt der zu bearbeitenden Einheiten, Mengen oder Stücke von Hand, durch Fließband oder auf einem Taktband erfolgt.
7. Gruppenarbeit ist solche Arbeit, die wegen ihrer Arbeitsaufgabe und ihres Arbeitsablaufes oder aus Sicherheitsgründen nicht von einem Arbeitnehmer allein bewältigt werden kann.
8. Andere Formen der Arbeit und ihre Entlohnung bedürfen der Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

§ 15

Vorbemerkung:

Gemäß Ziffer 6 des Schiedsspruches vom 1. Juni 1959 haben sich die Tarifvertragsparteien verpflichtet, bis 31. März 1960 eine neue Lohngruppenregelung festzulegen, die mit dem nächsten Lohnabkommen in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt kommen die nachstehenden Bestimmungen aus dem Manteltarifvertrag vom 1. Februar 1951 unter dem Gesichtspunkt der Nachwirkung weiterhin zur Anwendung. Es handelt sich hierbei um folgende Bestimmungen des Manteltarifvertrages vom 1. Februar 1951:

§ 13

§ 14 Ziffer 2 a), c), d), Ziffer 4, Ziffer 7.

A. Arbeiter und Arbeiterinnen werden entsprechend ihrer Tätigkeit in folgende Lohngruppen eingestuft:

I. Gelernte Arbeiter:

1. Facharbeiter sind solche Arbeiter, die eine ihrem Fach entsprechende abgeschlossene Lehrzeit nachweisen können und in diesem Fach beschäftigt werden. Diesen gleichzustellen sind insbesondere Maschinenisten und Hilfsmaschinenisten, Kesselheizer, Maschinen-, Turbinen- und Motorenwärter, wenn sie eine abgeschlossene Lehrzeit als Facharbeiter nachweisen können und dadurch in der Lage sind, Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung (kleinerer Reparaturen) fachgerecht auszuführen.

Den Facharbeitern sind gleichzustellen solche Arbeitnehmer, die durch langjährige praktische Tätigkeit dem Facharbeiter gleichwertige Fähigkeiten erworben haben und die gleichen Arbeiten in gleicher Zeit und Güte herstellen. Sie erhalten die Entlohnung des Facharbeiters, solange sie diese Voraussetzungen erfüllen.

(Änderung gemäß Schiedsspruch vom 27. August 1954.)

2. Qualifizierte Facharbeiter sind solche Facharbeiter, deren Tätigkeit überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erfordert. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind dies z. B.: Werkzeugdreher, Werkzeugmacher, Einsteller und Einrichter, Anreißer (Vorzeichner und Anzeichner), Revisoren, Kontrolleure, Reparaturschlosser, Graveure, Ziseleure, Feinmechaniker und Uhrmacher, Modellschlosser und Modellschreiner, Mustermacher, Former, Elektromonteur und Elektrotechniker, Kupferschmiede.
3. Bestqualifizierte Facharbeiter sind solche Facharbeiter, deren Tätigkeit hervorragende Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie Spezialerfahrungen voraussetzt und die mit besonders schwierigen Arbeiten beschäftigt werden.

II. Angelernte Arbeiter:

1. Angelernte Arbeiter sind Arbeiter, die eine angemessene Zeit (als angemessen gilt eine Anlernzeit von etwa 8 Wochen) mit Spezialarbeiten beschäftigt waren und dieselben selbständig in der üblichen Zeit zu verrichten in der Lage sind. Zu den angelernten Arbeitern gehören außer den Maschinenarbeitern an Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen z. B. auch Maschinenformer, Gußputzer, Maschinisten, Heizer, Schaltbrett-, Motoren- und Turbinenwärter, Zuschläger, Hammerführer, Kran-, Aufzug- und Schiebebühnenführer, Beizer, Glüher und Elektrokarrenführer.
2. Qualifizierte angelernte Arbeiter sind solche Arbeitnehmer, die Spezialarbeiten in gleicher Zeit und Güte wie Facharbeiter leisten.
(Änderung gemäß Schiedsspruch vom 27. August 1954.)

III. Ungelernte Arbeiter:

Ungelernte Arbeiter sind solche Arbeiter, die weder die Beschäftigung eines gelernten noch angelernten Arbeiters ausüben.

IV. Angelernte Arbeiterinnen:

1. Angelernte Arbeiterinnen: Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter II/1.
2. Qualifizierte angelernte Arbeiterinnen: Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter II/2.

V. Ungelernte Arbeiterinnen:

Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter III.

- VI. Bestehen Zweifel über die Einstufung eines Arbeitnehmers in eine der vorstehenden Lohngruppen, so werden diese im Einvernehmen mit dem Betriebsrat geklärt.
- VII. Andere Lohngruppeneinteilungen nach den Grundsätzen der Arbeitsbewertung können mit Zustimmung des Betriebsrates angewandt werden.

B. I. Für das Verhältnis der Lohngruppen gilt folgender Lohngruppenschlüssel:

Ungelernte Arbeiter	84 %
Angelernte Arbeiter	90 %
Qualifizierte angelernte Arbeiter	97 %
Facharbeiter	100 %
Qualifizierte Facharbeiter	110 %
Bestqualifizierte Facharbeiter	120 %

(Änderung gemäß Schiedsspruch vom 27. August 1954.)

- II. Die Grundlöhne der Lohngruppen für Frauen betragen 80 Prozent der entsprechenden Lohngruppen für Männer.
(Änderung gemäß Schiedsspruch vom 27. August 1954.)

- III. Der Grundlohn der Lohngruppen der Facharbeiter über 21 Jahre der höchsten Ortsklasse ist der Ecklohn. Die Grundlöhne und die Akkordrichtsätze der einzelnen Lohngruppen werden aus dem Ecklohn und dem festgesetzten Ortsklassen- und Lohngruppenschlüssel, dem Altersschlüssel und dem Frauenabschlag erreicht.

- C. I. Frauen, die Arbeiten verrichten, die in der Regel von Männern ausgeführt werden, erhalten bei Akkordarbeit die gleichen Akkordsätze und im Zeitlohn die gleichen Verdienstmöglichkeiten.

zum Teil ungültig

Industriegewerkschaft Metall

für die Bundesrepublik Deutschland
VORSTAND

Zentrale Tarifsammlung Nr. 2/1

i. Abt.: Tarif- und Lohnwesen

FRANKFURT AM MAIN

Untermainkai 70-78

Bayern

Industrie: Arbeiter/3a

Ungültig

Abschlußdatum 27. September 1961

Auszug aus Abkommen



über Löhne und Lehrlingsvergütungen

für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie
vom 27. September 1961

Gültig ab 1. Oktober 1961

Zwischen dem

**Verein der Bayerischen Metallindustrie,
München 2, Briener Straße 7/II,**

einerseits,

und der

**Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung München, München 15, Schwanthalerstraße 64,**

andererseits,

wird folgendes Abkommen getroffen:

I. Löhne

- Die tariflichen Ecklöhne werden ab 1. Oktober 1961 um 5% auf 2,34 DM für Zeitlöhner und 2,26 DM für Akkordlöhner erhöht.
- Die tariflichen Lehrlingsvergütungen für die gewerblichen Lehr- und Anlernlinge nach dem Stand vom 30. September 1960 werden ab 1. Oktober 1961 um 5% erhöht.
- Die außertariflichen Zulagen werden aus Anlaß des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nicht berührt.
- Das Lohnabkommen kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß, erstmals zum 31. Dezember 1961, gekündigt werden.

Bitte letzte Seite beachten!

Ungültig

~~Sam-Teil~~ ungültig

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
VORSTAND

Zentrale Tarifsammlung Nr. 2/1
1. Abt.: Tarif- und Lohnwesen
FRANKFURT AM MAIN
Untermainkai 70-76

Bayern

Industrie: Arbeiter/3c



Abschlußdatum 22. Juni 1962

Auszug aus der Tarifvereinbarung

Zwischen dem

Verein der Bayerischen Metallindustrie, München 2, Brienner Straße 7/II,
einerseits,

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung München, München 15, Schwanthalerstraße 64,

andererseits,

wird zur Vervollständigung bzw. Änderung des Abschnittes VII Entlohnung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie vom 1. September 1959 folgendes vereinbart:

A. § 15 des Manteltarifvertrages erhält folgende Fassung:

§ 15

1. Die Arbeitnehmer sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen einzustufen.

Für die Einstufung der Arbeitnehmer sind die §§ 60 ff. BetrVG zu beachten. Bestehen Zweifel über die Einstufung eines Arbeitnehmers in eine der nachstehenden Lohngruppen, so ist nach § 29 C zu verfahren.

Dem Arbeitnehmer ist die Lohngruppe, in die er eingestuft wurde, schriftlich bekanntzugeben.

2. Für die Einstufung gelten nachstehende Lohngruppen mit ihren Merkmalen:

Lohngruppe 1: Ungelernte Arbeitnehmer,
die körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 4 verrichten.

Lohngruppe 2: Angelernte Arbeitnehmer,
die körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 5 verrichten.

Lohngruppe 3: Qualifizierte, angelernte Arbeitnehmer,
die körperlich leichte Arbeiten der Lohngruppe 6 verrichten.

Lohngruppe 4: Ungelernte Arbeitnehmer
sind solche Arbeitnehmer, die weder die Beschäftigung eines gelernten noch angelernten Arbeitnehmers ausüben.

Lohngruppe 5: Angelernte Arbeitnehmer

sind Arbeitnehmer, die eine angemessene Zeit (als angemessen gilt eine Anlernzeit von etwa acht Wochen) mit Spezialarbeiten beschäftigt waren und dieselben selbständig in der üblichen Zeit zu verrichten in der Lage sind. Zu den angelernten Arbeitnehmern gehören außer den an Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen Tätigen zum Beispiel auch Maschinenformer, Gußputzer, Maschinisten, Heizer, Schaltbrett-, Motoren- und Turbinenwärter, Zuschläger, Hammerführer, Kran-, Aufzug- und Schiebepöhlenerführer, Beizer, Glüher und Elektrokarrenführer.

Lohngruppe 6: Qualifiziert angelernte Arbeitnehmer

sind solche Arbeitnehmer, die Spezialarbeiten von besonderer Qualität und Schwierigkeit verrichten.

Lohngruppe 7: Facharbeiter und Facharbeiterinnen

sind solche Arbeitnehmer, die eine ihrem Fach entsprechende abgeschlossene Lehrzeit nachweisen können und in diesem Fach beschäftigt werden. Diesen gleichzustellen sind insbesondere Maschinisten und Hilfsmaschinisten, Kesselheizer, Maschinen-, Turbinen- und Motorenwärter, wenn sie eine abgeschlossene Lehrzeit als Facharbeiter nachweisen können und dadurch in der Lage sind, Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung (kleinere Reparaturen) fachgemäß auszuführen. Ebenfalls gleichzustellen sind solche Arbeitnehmer, die durch langjährige praktische Tätigkeit dem Facharbeiter gleichwertige Fähigkeiten erworben haben und gleichen Arbeiten in der gleichen Zeit und Güte herstellen. Sie erhalten die Entlohnung des Facharbeiters, solange sie diese Voraussetzung erfüllen.

Lohngruppe 8: Qualifizierte Facharbeiter und Facharbeiterinnen

sind solche Facharbeiter, deren Tätigkeit überdurchschnittliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erfordert. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind dies zum Beispiel Werkzeugdreher, Werkzeugmacher, Einsteller und Einrichter, Anreißer (Vorzeichner und Anzeichner), Revisoren, Kontrollreue, Reparaturschlosser, Graveure, Ziseleure, Feinmechaniker und Uhrmacher, Modellschlosser und Modellschreiber, Mustermacher, Former, Elektro-Monteur und Elektrotechniker, Kupferschmiede.

Lohngruppe 9: Bestqualifizierte Facharbeiter und Facharbeiterinnen

sind solche Facharbeiter, deren Tätigkeit hervorragende Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie Spezialerfahrungen voraussetzt und die mit besonders schwierigen Arbeiten beschäftigt werden.

3. Für das Verhältnis der Lohngruppen gilt folgender Lohngruppenschlüssel.

Lohngruppe 1	72 Prozent
Lohngruppe 2	75 Prozent
Lohngruppe 3	80 Prozent
Lohngruppe 4	84 Prozent
Lohngruppe 5	90 Prozent
Lohngruppe 6	97 Prozent
Lohngruppe 7	100 Prozent
Lohngruppe 8	110 Prozent
Lohngruppe 9	120 Prozent

4. Der Grundlohn der Lohngruppe 7 über 21 Jahre in der höchsten Ortsklasse ist der Ecklohn.

5. (1) Alle unmittelbar in Schmieden beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für den durch diese Tätigkeit entstehenden Mehraufwand eine nicht akkordfähige Entschädigung (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 0,10 DM je Arbeitsstunde.